

▷ „Jugend“

Bildungsziele und Praxis der Schule

Auszüge aus dem „Protokolle über die im Juni 1872 im Königlich Preußischen Unterrichts-Ministerium gepflogenen, das Volksschulwesen betreffenden Verhandlungen“, vom 11. bis 20. Juni 1872:

„(Es) wurde zunächst der Satz Nr. 1 der Anhaltspunkte berathen. Dieser Satz lautet: Der Schulbesuch beginnt mit dem vollendeten 6ten und schließt mit dem vollendeten 14ten Lebensjahre. (...)“

(Es) wurde die Aufrechterhaltung der in einzelnen Provinzen bestehenden Bestimmungen gewünscht, nach denen die Schulpflicht mit einem spätern als dem 14ten Lebensjahre endigt (Lange, Segeberg): in Schleswig-Holstein bilde das 15te resp. 16te Lebensjahr die Grenze der Schulpflicht.

Hiergegen wurde (Stiehl, Unterrichtsministerium Berlin) bemerkt, es sei zwar wünschenswerth, dass die Kinder unter den obwaltenden Verhältnissen in der Lage wären, die Schulen bis zum 15ten resp. 16ten Lebensjahre zu besuchen, was in den östlichen Provinzen nicht der Fall sei. Mit dem so ausgedehnten Termine der Endigung müsse sich aber ein so ausgedehntes Dispositionsverfahren¹ verbinden, dass dadurch der Unterricht zerstückelt werde; in Schleswig-Holstein werde sehr viel dispensiert; es sei besser, dass der Unterricht ununterbrochen einen kürzeren Zeitraum hindurch dauere, als stückweise in einem längeren ertheilt werde; in dem kürzeren Zeitraume sei dann mehr zu erreichen, namentlich, wenn eine gewisse Breite des Unterrichtsverfahrens vermieden werde. (...)“

Bezüglich des vierten Anhaltspunkts, welcher lautet: „Halbtagschule mit verkürzter Unterrichtszeit darf nur als Notbehelf gestattet werden“, erklärte Geh. Ober-Regierungsrath Stiehl, dass diese Halbtagschulen ihrer Zeit von Goltzsch als die Panacee² des Volksschulwesens hingestellt seien; er meinte, dass es nicht bloß der Unterricht sei, welchen die Kinder erhalten, sondern auch der nicht zu definierende, so zu sagen

¹ Dispositionsverfahren = Befreiungsverfahren

² Panacee = Wundermittel

magnetische Einfluss des Lehrers auf die Kinder, welchen dieselben während des Tages in sich aufnahmen. Man habe den Vorzug der preußischen Schulen, deren Erfolge sich in den letzten Kriegen bewährt, nicht in den Kenntnissen der Schüler, sondern in ihrer Anlage zum Gehorsam, zur Treue und zur Achtung vor ihrem Vorgesetzten zu suchen.
(...)

Von den Halbtagschulen wurden die Sommerschulen unterschieden, in welchen die Zahl der Unterrichtsstunden während des Sommers deshalb beschränkt sei, weil die Eltern, z.B. Kleinbauern und Häusler, die Kräfte ihrer Kinder zum Hüten ihrer Kuh, worin oft ihr einziger Reichtum bestehe, nöthig hätten und nicht im Stande wären, sich anderweitig Arbeitskräfte zu beschaffen, da dieselben durch die Industrie zu sehr in Anspruch genommen und zu theurer geworden wären. Bezüglich dieser Sommerschule wurde der Wunsch ausgesprochen, dass es bei der Bestimmung (von) 1854 verbleibe, wonach dieselbe, von der Regierung auf Antrag der Gemeinde und des Schulvorstandes auf Widerruf gestattet werden könne.

Quelle: Zitiert nach Quellen zur Geschichte Schleswig-Holsteins. Teil II: Vom Beginn des 19. Jahrhunderts bis 1920. Hrsg. vom Deutschen Grenzverein e.V. und dem Landesinstitut für Praxis und Theorie der Schule. Kiel 1980, S. 139f. (abgedruckt bei: Gerhard A. Ritter / Susanne Miller (Hrsg.): Die deutsche Revolution 1918-1919 – Dokumente. Hamburg 19752, S. 41ff.